

**Schieds- und
Schlichtungsstelle DWBO e.V.
II-04/13**

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Antragstellerin A

Verfahrensbevollmächtigte: B

gegen

die Antragsgegnerin C

Verfahrensbevollmächtigte: D

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Frau Rosenthal und Herrn Wrobbel als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 26. Februar 2013

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Die Beteiligten streiten um die zutreffende Eingruppierung der seit dem 16.01.2013 als Juristin beschäftigten Mitarbeiterin.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um einen Verband von 430 Trägern Evangelischer Sozialeinrichtungen. Ausweislich der internen Stellenausschreibung vom 30.10.2012 suchte die Antragstellerin eine/en Juristin/Juristen für den Bereich der Pflegeeinrichtungen mit einem Stellenumfang von 50 % RAZ. Als Aufgabenbereich war genannt:

- Beratung der Mitgliedseinrichtungen der ambulanten Pflege, der stationären Pflege und der Hospize in allen pflegerechtlichen, vertraglichen, heimrechtlichen und arbeitsrechtlichen Fragestellungen
- Juristische Begleitung der Verhandlung von Rahmenverträgen, Vergütungsvereinbarungen, Versorgungsverträgen und Pflegeverträgen mit den Kostenträgern
- Information der Mitgliedseinrichtungen zur aktuellen Rechtsentwicklung.

Erwartet wurde u.a. - volljuristisches Staatsexamen, gerne mit Schwerpunkt Sozialrecht
- Kenntnisse im Leistungsrecht SGB V, SGB XI und SGB XII
- Fundierte arbeitsrechtliche Kenntnisse (insbesondere kirchliches Arbeitsrecht)

...

Auf diese Stellenausschreibung bewarb sich die genannte Mitarbeiterin, die Volljuristin ist. Mit Schreiben vom 17.12.2012 beantragte die Antragstellerin A bei der Antragsgegnerin B, der bei ihr gebildeten Mitarbeitervertretung, unter Vorlage der beigefügten Bewerbungsunterlagen die Zustimmung der Antragsgegnerin B zur beabsichtigten befristeten Einstellung der Mitarbeiterin als Juristin sowie zu ihrer beabsichtigten Eingruppierung in die EG 10 der Anlage 1 zu den AVR DWBO.

Mit Schreiben vom 21.12.2012 teilte die Antragsgegnerin B mit, dass sie der beabsichtigten Einstellung zustimme, jedoch nicht der vorgesehenen Eingruppierung u.a. mit Rücksicht darauf, dass die vorhergehenden Stelleninhaberin bis zu ihrem Ausscheiden in die EG 11 eingruppiert gewesen.

Mit dem am 31.01.2013 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die Antragstellerin A die Zustimmungsersetzung zur beabsichtigten Eingruppierung in die EG 10 AVR DWBO.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor:

Aus der Stellenbeschreibung ergebe sich, dass die Tätigkeitsmerkmale der EG 10 AVR DWBO erfüllt seien, da es sich um schwierige verantwortlich wahrzunehmende Aufgaben handele. Der Schwerpunkt liege auf der juristischen Begleitung von Vertragsverhandlungen, der Beratung von Mitgliedern in pflege,- heim- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen sowie in der Information der Mitgliedseinrichtungen zu aktuellen Rechtsentwicklungen.

Dabei gehe es nicht um Mandatsübernahmen sowie wie eigenständige Vertragsverhandlungen, sondern um juristische Begleitung. Auch setze die vorgesehene Tätigkeit keine Doppel- oder Zusatzqualifikation voraus. Die Vorgängerin habe im Rahmen ihrer Stelle, neben der juristischen Begleitung die Aufgabe der Entgeltverhandlungen für die ambulanten Einrichtungen und Dienste erfüllt, Tätigkeiten, die unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsauftrages und ausschlaggebend für die Eingruppierung in die EG 11 AVR DWBO gewesen sei. Die Aufgaben in dem Arbeitsbereich würden jedoch insgesamt umorganisiert, so dass die Mitarbeiterin E auch Aufgaben der sich in der Elternzeit befindlichen andere Mitarbeiterin wahrnehmen solle, welche jedoch nicht als Juristin eingestellt und tätig gewesen sei.

Die Antragstellerin A beantragt, festzustellen,

dass für die Antragsgegnerin B kein Zustimmungsverweigerungsgrund für die beabsichtigten Eingruppierung der Mitarbeiterin E in die EG 10 der Anlage 1 zu den AVR DWBO besteht.

Die Antragsgegnerin B beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor, dass die beabsichtigte Eingruppierung nicht den tariflichen Eingruppierungsmerkmalen der EG 10 der Anlage 1 der AVR DWBO entspreche. Aus der internen Stellenausschreibung gehe klar hervor, dass die übertragenen Aufgaben zwingend ein juristisches Hochschulstudium erfordern würden, dass es sich mithin um Aufgaben handele, die wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraussetzten, so dass die EG 12 AVR DWBO die zutreffende Eingruppierung sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Die Antragsgegnerin B hat zu Recht die Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin gem. §§ 41, 42 c MVG DWBO verweigert. Aufgaben i. S. d. seitens der Antragstellerin geforderten EG 10 der Anlage 1 der AVR DWBO sind der Mitarbeiterin nicht übertragen worden.

Die in Frage kommende Bestimmung lautet:

A

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen (Anm. 14) verantwortlich wahrzunehmenden (Anm. 8) Aufgaben in den Tätigkeitsbereichen

- a) Pflege/Betreuung/Erziehung.
- b) Beratung/Therapie/Seelsorge.

„Schwierige Aufgaben“ weisen nach der Definition der Anm. 14 der Anlage 1 „fachliche, organisatorische, rechtliche oder technische Besonderheiten auf, die vertiefte Überlegungen und besondere Sorgfalt erfordern“.

Gem. § 12 Abs. 3 AVR DWBO ist für die Eingruppierung nicht die berufliche Ausbildung, sondern allein die übertragene Tätigkeit maßgebend. Entscheidend ist daher die für Ausübung der beschriebenen Tätigkeit in der Regel erforderliche Qualifikation, nicht die formale Qualifikation des Mitarbeiters. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind und die der Tätigkeit das Gepräge geben (§ 12 Abs. 2 AVR DWBO).

Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten ergeben sich die der Mitarbeiterin übertragenen Aufgaben aus der dem Antrag als Anlage AS 3 beigefügten Stellenausschreibung vom 30.10.2012.

Danach wird eine Juristin für den Bereich der Pflegeeinrichtung mit im Einzelnen genannten Aufgabenbereichen gesucht. Diese Aufgabenbereiche sind die juristische Beratung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie der Hospize auf verschiedenen rechtlichen Gebieten, nämlich dem Pflegerecht, dem Vertragsrecht, dem Heimrecht und dem Arbeitsrecht. Weiterhin gehört zum Aufgabenbereich die juristische Begleitung der Verhandlungen von Rahmenverträgen, Vergütungsvereinbarungen, Versorgungsverträgen und Pflegeverträgen und schließlich die rechtliche Information der Mitgliedseinrichtungen über aktuelle Rechtsentwicklungen.

Entsprechend diesem Aufgabenbereich wird neben den volljuristischen Staatsexamen erwartet, dass Kenntnisse im Sozialrecht und fundierte Kenntnisse im Arbeitsrecht vorhanden sind.

Aus dem Anforderungsprofil und dem genannten Aufgabenbereich ergibt sich zweifelsfrei, dass hier Aufgaben übertragen werden, die wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraussetzen, die in der Regel durch ein wissenschaftliches Hochschulstudium erworben werden.

Während der Begriff „verantwortlich wahrgenommen“ bei den Entgeltgruppen 9 bis 11 bedeutet dass Ziele und die dazugehörigen Lösungswege durch Konzeptentwicklung selbständig erarbeitet und entschieden werden, hat der gleiche Begriff für die Entgeltgruppen 12 und 13 die Bedeutung, dass bereits über die Art der Aufgabenerledigung selbst entschieden wird und bei den zu entwickelnden Lösungen das fachliche Wissen und Können in entsprechender Breite und Tiefe erforderlich ist, um der hohen Verantwortung gerecht zu werden.

Der Umfang und die Komplexität der übertragenen Aufgabenbereiche lassen sich ohne wissenschaftliche Kenntnisse und umfangreiches fachliches juristisches Wissen nicht bewältigen. Die in EG 10 geforderten (nur) anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Kenntnisse dagegen sind schon mit Rücksicht auf das Erkennen und die Bewertung der Gesamtzusammenhänge ungeeignet, um den gestellten Anforderungen zu genügen. Die Mitarbeiterin soll nicht nur auf einem Rechtsgebiet, beispielsweise dem Sozialrecht tätig werden, sondern auf einer Vielzahl von Rechtsgebieten beraten und begleiten. Dies betrifft zum einen den sozialrechtlichen Bereich mit seinen pflegerechtlichen, vertragsrechtlichen, heimrechtlichen und leistungsrechtlichen Fragestellungen. Weiterhin ist der Bereich des Arbeitsrechts einschließlich des kirchlichen Arbeitsrechts, mithin sowohl Individualarbeitsrecht als auch Kollektivarbeitsrecht als Aufgabe übertragen worden. Schließlich muss die Mitarbeiterin das allgemeine Vertragsrecht und seine Besonderheiten für Vergütungs-, - Versorgungs- und Pflegeverträge beherrschen.

Die Vielzahl der Aufgabengebiete, auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Einrichtungen mit den entsprechenden unterschiedlichen Schwerpunkten der Fragestellungen können sachgerecht und differenziert ohne die entsprechenden wissenschaftlichen Hochschulkenntnisse, d.h. ohne 1. und 2. juristisches Staatsexamen nicht bearbeitet werden.

Anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse der Entgeltgruppe 10 sind weder erforderlich noch ausreichend um die übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Das zeigt sich insbesondere an dem übertragenen Aufgabengebiet „Information der Mitgliedseinrichtungen zur aktuellen Rechtsentwicklung“. Hier ist die Mitarbeiterin gehalten die einschlägigen Fachzeitschriften sowie das Internet auf Entscheidungen der Obergerichte zu den jeweiligen Fachgebieten zu überprüfen, deren Relevanz für die Mitgliedsweininrichtungen festzustellen und den Inhalt angemessen zu vermitteln. Konsequenterweise erwartet die Antragstellerin für dieses umfangreiche Aufgabengebiet als Qualifikation das Staatsexamen, möglichst ein Schwerpunkt Sozialrecht und fundierte arbeitsrechtliche Kenntnisse.

Soweit die Antragstellerin vorträgt, dass der Schwerpunkt auf der juristischen Begleitung von Vertragsverhandlungen liege und eigenständige Vertragsverhandlungen oder Mandatsübernahmen nicht vorgesehen seien und daher die Eingruppierung in die EG 10 der Anlage 1 der AVR DWBO zutreffend sei, außerdem die übertragene Tätigkeit auch keine Doppel- oder Zusatzqualifikation voraussetze, erschließt sich die rechtliche Relevanz dieses Vortrages nicht. Juristische Begleitung von Verhandlungen sowie juristische Beratung auf vielfältigen rechtlichen Gebieten setze wissenschaftliche Kompetenz voraus, da der juristische Begleiter und Berater die Verantwortung für die von ihm selbstständig erarbeiteten Lösungen gleichermaßen wie ein Anwalt trägt.

Auch vermochte die Kammer nicht zu erkennen, worin der Unterschied in der Bewertung von juristischer Begleitung von Vertragsverhandlungen einerseits und eigenständigen Vertragsverhandlungen andererseits liegen soll mit der Folge das hier eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 gerechtfertigt wäre.

In diesem Zusammenhang erschließt sich ohnehin nicht die vorgenommene Differenzierung, da die für Entgelt und Vertragsverhandlungen vorgesehene Mitarbeiterin offensichtlich über juristische Kenntnisse nicht verfügt. Das Argument, dass hier eine Doppel- oder Zusatzqualifikation nicht erforderlich sei schließlich trägt nicht. Eine derartige Qualifikation ist in keiner der in Rede stehenden Entgeltgruppen 10, 11 oder 12 AVR DWBO als Voraussetzung für eine entsprechende Eingruppierung genannt.

Nach alledem war die Kammer der Auffassung, dass der Mitarbeiterin keine Aufgaben i. S. d. Entgeltgruppe 10 der Anlage 1 der AVR DWBO übertragen worden sind, so dass der Mitarbeitervertretung ein Zustimmungsverweigerungsgrund i.S.v. §§ 38, 41 MVG DWBO zusteht und der Antrag daher abzuweisen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nach Maßgabe des § 60 Abs. 4 MVG DWBO in der derzeit geltenden Fassung nicht gegeben. In den Verfahren der eingeschränkten Mitbestimmung entscheidet die Schiedsstelle abschließend.

Berlin, 26. Februar 2013

gez. Marewski